

AGZ e.V. · Martinusstraße 30 · 41849 Wassenberg

Reg TP
Referat 225
Postfach 8001

55003 Mainz

Martinusstraße 30
41849 Wassenberg-Steinkirchen

Telefon
02432-939009 (privat)
02461-615306 (Dienst)
02432-939008 (Fax)

dc5jq@agz-ev.de
<http://www.agz-ev.de/>

27. Mai 2005

Stellungnahme zur Amtsblatt-Mitteilung 87 / 2005

Einzelheiten zur Durchführung von Amateurfunkprüfungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

inhaltlich sind wir mit den zur Diskussion gestellten Einzelheiten zur Durchführung der Amateurfunkprüfungen im Wesentlichen einverstanden. Rechtlich sehen wir allerdings Probleme, die formalen Anforderungen an den Prüfling, die in Punkt 3. der o.g. Mitteilung zu finden sind, auf der Ebene einer Amtsblatt-Verfügung festzulegen. Zumindest Inhalt und Umfang der Prüfung sowie die Bestehenskriterien gehören in unserer Sicht nicht nur auf Grund übergeordneter Rechtsprinzipien zwingend in eine Rechtsverordnung – also in die AFuV –, sondern vor allem, weil § 4 Abs. 1 AFuG dies explizit bindend vorschreibt.

Jedwede nicht bestandene Prüfung kann bei dem von Ihnen vorgesehenen Konstrukt in Folge juristisch angefochten werden, da obige Kriterien nicht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden sind und Amtsblattverfügungen nach Rechtsauffassung des zuständigen Verwaltungsgerichts Köln bei belastendem Inhalt den Bürger nicht binden.

Inhaltlich regen wir an klarzustellen, dass die Vorlage des Bescheids des zuständigen Versorgungsamtes, aus dem sowohl der Grad der Behinderung, als auch die Behinderung an sich inhaltlich hervorgehen, einem ärztlichen Attest gleichwertig sind ("Prüfungsdurchführung für Behinderte").

Die alleinige Zuständigkeit für die Durchführung von Amateurfunkprüfungen sehen auch wir schließlich bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post. § 10 Abs. 1 AFuG bestimmt ausschließlich die RegTP zum ausführenden Organ für die sich aus diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Aufgaben.

Das Gesetz in seiner jetzigen Form lässt es nicht zu, dass private Rechtspersonen Amateurfunkprüfungen durchführen. Wir sehen in der nunmehr gewählten Form, Prüfungsausschüsse zu bilden, eine hinreichende Beteiligung der Amateurfunkverbände und einzelner Funkamateure. Eine Verlagerung der direkten Verantwortlichkeit etwa an private Vereine würde in unserer Sicht ein enormes Konfliktpotenzial beinhalten und kann wegen der schlechten Erfahrungen in der Vergangenheit z.B. im Rahmen der so genannten Vorkoordinierung von Relaisfunkstellen nicht gut geheißen werden.

Wer dennoch Amateurfunkprüfungen in die Hand von privaten Vereinen legen möchte, der muss in Folge zum Deutschen Bundestag bzw. zu den Parteien gehen und eine entsprechende Änderung des Amateurfunkgesetzes einfordern.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Ralph P. Schorn